

Ortsgemeinde Rodenbach

Bebauungsplan

„Hühnerbusch“

2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch

Textliche Festsetzungen

Die Textfestsetzungen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ werden unter lfd. Nr. 1.5 Stellplätze und Garagen, wie folgt neu formuliert:

Lfd. Nr. 1.5 Stellplätze und Garagen:

1.5.1 – Garagen und Carport sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5.2 – Stellplätze sind auch außerhalb der straßenseitigen Baugrenzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zulässig.

Die weiteren bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ in der rechtskräftigen Fassung vom 19.12.2013 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ in der Fassung vom 18.08.2016 bleiben unverändert und werden im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ übernommen.

Rodenbach, den 04.04.2019

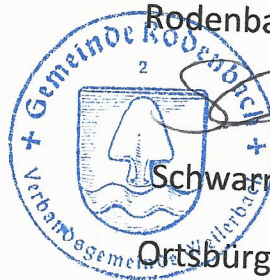


Schwarm

Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Rodenbach, den 11.04.2019



Schwarm

Ortsbürgermeister

Begründung

der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“, Ortsgemeinde Rodenbach

Die Ortsgemeinde Rodenbach hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ (Rechtskraft seit 19.12.2013) die baurechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Industriegebietes geschaffen, dessen infrastrukturelle Erschließung abgeschlossen ist.

Im Zuge einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ (Rechtskraft seit 18.08.2016) wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Dachneigung dahingehend geändert, sodass ein Neigungsgrad von 0-40 Grad zugelassen wird.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Lfd.Nr. 1.5 geregelt, dass Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Im Vollzug des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“, incl. der 1. Änderung hierzu, hat sich gezeigt, dass ansiedlungswillige Unternehmen und Betriebe zur inneren Erschließung der Grundstücke die Anordnung von Stellplätzen für Besucher und Bedienstete außerhalb der straßenseitigen Baugrenzen geplant bzw. nachgefragt haben. Diese Vorgehensweise wird damit begründet, dass ein Rangieren mit großen Lastkraftwagen hinderlich ist, sobald Stellplätze innerhalb der Baugrenzen diese Bereiche einschränken.

Damit Befreiungsanträge ausgeschlossen werden können, hat der Ortsgemeinderat Rodenbach mit Beschluss vom 14.12.2017 die Textfestsetzungen zu lfd.Nr. 1.5 wie folgt neu geregelt:

Stellplätze und Garagen:

1.5.1 – Garagen und Carport sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5.2 – Stellplätze sind auch außerhalb der straßenseitigen Baugrenzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zulässig.

Der Bebauungsplan „Hühnerbusch, 2. Änderung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Rodenbach, den 04.04.2019


Schwarm
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Rodenbach, den 11.04.2019


Schwarm
Ortsbürgermeister



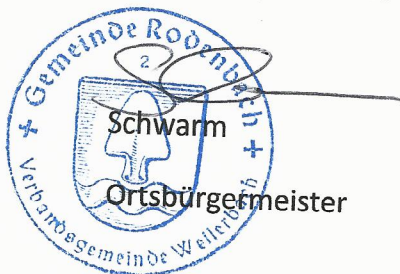
**Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Hühnerbusch“, Ortsgemeinde Rodenbach:**

Aufstellungsbeschluss	14.12.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	11.01.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum von 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019	
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	10.01.2019
Beteiligung der betroffenen TÖB bis einschl. 22.02.2019	
Information der betroffenen TÖB über die Offenlage	16.01.2019
Abwägungsbeschluss	28.03.2019
Satzungsbeschluss	28.03.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	18.04.2019

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.9.2004, in der jeweils geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990, in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz v. 31.1.1994, in der jeweils geltenden Fassung
- Landesbauordnung (LBauO) v. 24.11.1998, in der jeweils geltenden Fassung

Rodenbach, den 04.04.2019



Ausfertigung:

Rodenbach, den 11.04.2019

